

Friedhofsgebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Großolbersdorf im Ortsteil Hohndorf

vom 17. Juli 1997 (Abl. 15/97), geändert am 28. November 2001 (Abl. 28/01), geändert am 28. Oktober 2009 (Abl. 13/09) und geändert am 24. April 2019 (Abl. 6/19)

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- 1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 - wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärungen übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.
- 2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet,
 - wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt;
 - wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- 3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Maßstab und Satz der Abgabe (Gebührenverzeichnis)

Für Amtshandlungen für die im Gebührenverzeichnis keine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, wird eine Gebühr von 10 € bis 10.000 € erhoben.

Für Benutzungen für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr aufgeführt ist, bemisst sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand.

1	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales	25,00 €
2	Benutzungsgebühren	
2.1	Friedhofspflegegebühr	
2.1.1	Friedhofspflegebeitrag Reihengrab/Urnengrab für 20 Jahre	231,49 €
2.1.2	Friedhofspflegebeitrag Kaufgrab für 20 Jahre	462,98 €
2.1.3	Reihengrab/Urnengrab pro Grabstelle und Jahr	9,53 €
2.1.4	Kaufgrab (Doppelgrabstelle) pro Grabstelle und Jahr	19,05 €
2.2	Belegungsgebühren auf 20 Jahre	
2.2.1	Reihengrab für Personen unter 10 Jahren	44,81 €
2.2.2	Reihengrab für Personen von 10 und mehr Jahren	89,63 €
2.2.3	Kaufgrabstelle (Doppelgrab)	179,25 €
2.2.4	Urnengrabstelle	89,63 €
2.2.5	Grabstelle pflegeleichter Art einschl. Grabpflege für 20 Jahre	1.765,95 €
2.2.5	Doppelgrabstelle pflegeleichter Art einschl. Grabpflege für 20 Jahre	3.531,89 €
2.3	Nachlösegebühren pro Jahr (im Rahmen d. Möglichkeit nach Friedhofsordnung)	
2.3.1	Doppelgrabstelle/Jahr	8,96 €
2.3.1	Doppelgrabstelle pflegeleichter Art/Jahr	176,59 €
2.3.2	Urnengrabstelle/Jahr	4,48 €
2.3.3	Nachbelegung von Reihen-, Kauf- und Urnengräbern mit Urnen	89,63 €
2.4	Gebühren für Bestattung und Grabherstellung	
2.4.1	Bestattung und Grabanfertigung von Personen unter 10 Jahren	432,83 €
2.4.2	Bestattung und Grabanfertigung von Personen von 10 und mehr Jahren	721,38 €
2.4.3	Urnengrabanfertigung und Beisetzung der Urne	432,83 €
2.5	Nutzung der Leichen- und Feierhalle	336,81 €
2.6	Grabstellenauflösung nach Ende der Liegezeit	
2.6.1	Einebnen der Grabstelle	100,00 €
2.6.2	Entsorgung Grabstein und Einfassung	100,00 €

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts
- 2) Die Bestattungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig. Der jährliche Friedhofspflegebeitrag ist jeweils bis zum 30. April des laufenden Jahres fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hohndorf vom 26.11.1990 mit allen Änderungen außer Kraft

Die Satzung trat am 31.07.1997 in Kraft.

Die 1. Änderung trat am 01.01.2002 in Kraft.

Die 2. Änderung trat am 01.01.2010 in Kraft.

Die 3. Änderung trat am 01.01.2020 in Kraft.